### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma
Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Beteiligungs GmbH

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Geschäftsführung und Vertretung; Geschäftsordnung	3
§ 5 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte	4
§ 6 Bekanntmachungen	4
§ 7 Salvatorische Klausel	4
§ 8 Kosten und Abgaben	5

# § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Beteiligungs GmbH

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG und die Führung der Geschäfte dieser Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Fondsbeteiligungen und sonstigen Unternehmensbeteiligungen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 2.3 Die Beendigung der Rechtsstellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

### § 4 Geschäftsführung und Vertretung; Geschäftsordnung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis verleihen.
- 4.2 Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall befreit werden.

- 4.3 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Gesellschaft als Geschäftsführerin der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG auferlegt sind. Diese Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG und aus einer etwaigen Geschäftsordnung für die Gesellschaft als Komplementärin der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG.
- 4.4 Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann darüber hinaus eine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erlassen.

# § 5 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

- 5.1 Die Ausübung der Gesellschafterrechte aus und im Zusammenhang mit den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG. Demgemäß ist die Kommanditistin der Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) Verwaltungs GmbH & Co. KG für diese geschäftsführungs- und vertretungsbefugt in Bezug auf die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.
- 5.2 Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten. Sie sind insoweit nicht geschäftsführungsbefugt.

#### § 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem an Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### § 8 Kosten und Abgaben

Die mit der Gesellschaftsgründung entstehenden Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 2.500,00.